



## INHALT

Anmerkungen zum Handout.....	4
Ermitteln von notwendigen Genehmigungen und Anzeigen.....	5
Musterbauverordnung .....	6
Schutzziel MBO .....	6
Sonderbauten .....	7
Bauliche Anlagen .....	8
Fliegende Bauten .....	8
Aufstellen Fliegender Bauten .....	9
Muster-Verwaltungsvorschriften über Ausführungsgenehmigungen für Fliegende Bauten und deren Gebrauchsabnahmen.....	10
Ausführungsgenehmigung .....	11
Gebrauchsabnahme.....	13
Muster-Richtlinie über den Bau und Betrieb Fliegender Bauen .....	14
DIN EN 13782, DIN EN 13814, DIN 18516.....	17
IGVV SQ P5 .....	18
Offenes Feuer, brennbare Flüssigkeiten, Gase und Pyrotechnik.....	19
Gesetzliche Grundlagen .....	19
Feuergefährliche Handlungen .....	21
Erprobung, Genehmigung und Anzeige .....	22
Pyrotechnik.....	23
Erprobung, Genehmigung und Anzeige .....	25
Bauanträge / Nutzungsänderung.....	26
Genehmigungsfreies Bauvorhaben .....	26
Verfahrensfreies Bauvorhaben .....	26
Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren .....	26
Baugenehmigungsverfahren.....	26
Baugenehmigung .....	27
Materielles Bauordnungsrecht .....	27
Bauvorbescheid .....	27
Nutzungsänderungsantrag .....	27
Baugenehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung .....	27
Bauantrag zur Nutzungsänderung .....	28
Bebauungsplan .....	28
Bauvorlagenberechtigt .....	30
Technische Probe.....	31
<b>Gastspielprüfbuch</b> .....	32



Neue Bestuhlungs- und Rettungswegpläne.....	33
Bestuhlungsplan Versammlungsstätten .....	33
Flucht- und Rettungswegplan .....	34
Art des Antrages .....	34
Bestuhlungsplan Fliegende Bauten .....	36
Laseranlagen.....	37
Laserschutzbeauftragte (LSB) .....	39
Laserklassen.....	39
Genehmigung und Betrieb von Laseranlagen.....	40
Arbeitszeiten.....	41
Mitwirken von Kindern und Jugendlichen .....	42
Einsatz von Tieren.....	44
Schutz der Tiere .....	44
Schutz der Zuschauer.....	44
Emissionsschutz.....	45
Schutz der Anwohner .....	45
TA-Lärm.....	47
Freizeitlärmmrichtlinie.....	47
Schutz der Zuschauer.....	49
Schutz der Mitarbeiter .....	50
Ausnahmegenehmigungen vom Sonntagsfahrverbot .....	51
Beteiligte und zuständige Stellen .....	52
Bauaufsichtsbehörden.....	53
Ordnungsamt.....	54
Amt für Arbeitsschutz .....	55
Feuerwehr / Brandschutzdienststelle.....	56
Gesundheitsamt.....	57



## ANMERKUNGEN ZUM HANDOUT

Tipps und Tricks

Bei diesem Handout handelt es sich um ein dynamisches Dokument mit eingebetteten Hyperlinks.

Bei Wörtern mit diesem [Layout](#) ist entweder eine Verknüpfung innerhalb dieses Dokuments, eine Webadresse ODER ein direkter PDF-Download von einer Homepage hinterlegt.

---

## AUFSTELLEN FLIEGENDER BAUTEN

MBO, M-FIBauR, DIN EN 13782, DIN EN 13814, Din 18516, IGW SQ P5

Unter den jeweiligen Kapitelüberschriften werden die zugrundeliegenden Verordnungen genannt.



## ERMITTELN VON NOTWENDIGEN GENEHMIGUNGEN UND ANZEIGEN

„Mit dem Wissen wächst der Zweifel.“ (Johann Wolfgang von Goethe)

Genehmigungen für Veranstaltungen sind ebenso vielfältig wie Veranstaltungsarten/Formate und deren Inhalte.



Als Meister für Veranstaltungstechnik begleiten wir diesen Prozess, leiten als Führungskraft die jeweiligen Fachabteilungen, koordinieren die Erstellung der notwendigen Unterlagen und behördlichen Absprachen.

Aufgrund der länderspezifisch (und im Gemeindekreis) teilweise sehr unterschiedlichen Verordnungen und Gesetze hinsichtlich Bau- und Genehmigungsverfahren sind alle enthaltenden Sachverhalte mit den jeweils zuständigen Stellen zu klären und stellen keinen allgemeingütigen Stand der Technik dar.



Die verschiedenen [Landesbauordnungen](#) (LBO) sind Landesgesetze und orientieren sich weitestgehend an der [Musterbauverordnung](#) (MBO), welche durch die Bauministerkonferenz erlassen wird.

Die jeweiligen Länder passen die Musterbauverordnung entsprechend ihrer individuellen Anforderungen an und können daher voneinander abweichen. Die Abweichungen finden sich unter Umständen auch innerhalb verschiedener Genehmigungsbehörden in Landkreisen oder Städten.

„[Inoffizielle](#)“ Übersicht Landesbauordnungen

## SCHUTZZIEL MBO

*„Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden.“<sup>1</sup>*

Aus diesem Generalanspruch ergeben sich u.a. die Anforderungen hinsichtlich der Standsicherheit, des Brandschutzes und der Flucht- und Rettungswege. Aber auch Anforderungen an die Energieeinsparung, Belichtung und Belüftung und auch die Barrierefreiheit lassen sich darunter zusammenfassen.

---

<sup>1</sup> § 3 Abs. 1 MBO



## SONDERBAUTEN

„An Sonderbauten können im Einzelfall zur Verwirklichung der allgemeinen Anforderungen nach §3 Abs. 1 besondere Anforderungen gestellt werden. Erleichterungen können gestattet werden, soweit es der Einhaltung von Vorschriften wegen der besonderen Art oder Nutzung baulicher Anlagen oder Räume [...] nicht bedarf. [...]“<sup>2</sup>

**Versammlungsstätten** sind Sonderbauten laut MBO<sup>3</sup>.

(4)	Sonderbauten sind Anlagen und Räume besonderer Art oder Nutzung, die einen der nachfolgenden Tatbestände erfüllen:
1. - 6. [...]	
7.	Versammlungsstätten
a)	mit Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucher fassen, wenn diese Versammlungsräume gemeinsame Rettungswege haben,
b)	im Freien mit Szenenflächen sowie Freisportanlagen jeweils mit Tribünen, die keine Fliegenden Bauten sind und insgesamt mehr als 1000 Besucher fassen,
8. - 20. [...]	

ABBILDUNG 1\_AUSZUG [MBO](#)

Für die meisten Sonderbauten<sup>4</sup> existieren Muster Verordnungen (**geregelter Sonderbau**<sup>5</sup>). In diesem Fall sind die Vorschriften der Verordnungen einzuhalten und umzusetzen. Die länderspezifischen VStättVO's sind kein in sich geschlossenes Regelwerk. Grundlage ist die LBauO, deren Bestimmungen durch die VStättVO modifiziert und konkretisiert werden, um den baulichen und betrieblichen Besonderheiten von Versammlungsstätten zu entsprechen. Für Tatbestände, zu denen die VStättVO keine speziellen - erleichternden oder erschwerenden - Regelungen enthält, gelten unverändert die Vorschriften der LBauO und gegebenenfalls anderer Rechtsvorschriften.

<sup>2</sup> § 51 Abs. 2 MBO (GEÄNDERT DURCH BESCHLUSS DER BAUMINISTERKONFERENZ VOM 27.09.2019)

<sup>3</sup> § 2 Abs. 4 Nr. 7 MBO

<sup>4</sup> z.B. Hochhäuser, Krankenhäuser, Freizeit- und Vergnügungsparks, etc.

<sup>5</sup> MVStättVO für Versammlungsstätten



## BAULICHE ANLAGEN

„Bauliche Anlagen sind mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen; eine Verbindung mit dem Boden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden.“<sup>6</sup>

## FLIEGENDE BAUTEN

Sind laut § 76 Abs. 1 Satz 1 MBO:

(1) <sup>1</sup>Fliegende Bauten sind bauliche Anlagen, die geeignet und bestimmt sind, an verschiedenen Orten wiederholt aufgestellt und zerlegt zu werden.

ABBILDUNG 2\_AUSZUG [MBO](#)

Sie gelten laut § 2 Abs. 4 Nr. 17 MBO als Sonderbau.

(4) Sonderbauten sind Anlagen und Räume besonderer Art oder Nutzung, die einen der nachfolgenden Tatbestände erfüllen:

1. - 16. [...]

17. Fliegende Bauten, soweit sie einer Ausführungsgenehmigung bedürfen,

18. - 20. [...]

ABBILDUNG 3\_AUSZUG [MBO](#)

So wie die MvStättVO für Versammlungsstätten anzuwenden ist, gilt für den **geregelten Sonderbau** „Fliegende Bauten“ die M-FIBauR. Die länderspezifischen Inhalte können dabei voneinander abweichen und müssen somit jeweils individuell berücksichtigt werden.

<sup>6</sup> § 2 Abs. 1 MBO



## AUFSTELLEN FLIEGENDER BAUTEN

MBO, M-FIBauR, M-FIBauVwV, DIN EN 13782, DIN EN 13814, DIN 18516, IGWW SQ P5

Fliegende Bauten, bzw. mobile oder temporäre Architektur sind bauliche Anlagen die über Landesgrenzen hinaus aufgestellt und betrieben werden.

Die jeweiligen Regelungen der Länder beruhen auf der Musterbauordnung (MBO) und deren weiteren Muster Vorschriften<sup>7</sup>:

1. Muster-Verwaltungsvorschrift über Ausführungsgenehmigungen für Fliegende Bauten und deren Gebrauchsabnahmen ([M-FIBauVwV](#)).
2. Muster-Richtlinie über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten ([M-FIBauR](#))

Die Regelungen der Länder sind im Wesentlichen gleich. Unterschiede können sich jedoch einerseits aus der länderspezifischen Umsetzung der MBO und der jeweiligen Systematik der Vorschriften der Länder oder Gemeinden ergeben. Also daraus, in welchen Vorschriften Regelungen zu Fliegenden Bauten enthalten sind und welchen Rechtscharakter diese Vorschriften damit haben.

Andererseits können Abweichungen aus dem unterschiedlichen Stand der Umsetzung der Muster-Vorschriften oder unterschiedlicher Auslegung durch regionale Baubehörden resultieren.

---

<sup>7</sup> Erlassen nach § 86 Abs. 1 und 2 MBO



## MUSTER-VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN ÜBER AUSFÜHRUNGSGENEHMIGUNGEN FÜR FLIEGENDE BAUTEN UND DEREN GEBRAUCHSABNAHMEN

[M-FIBauVwV](#)

Muster-Verwaltungsvorschriften  
über Ausführungsgenehmigungen für  
Fliegende Bauten und deren Gebrauchsabnahmen (M-FlBauVwV)  
Fassung Februar 2007

1. Allgemeines
2. Ausführungsgenehmigung, Prüfbuch
3. Verlängerung der Ausführungsgenehmigung
4. Anzeige, Gebrauchsabnahme
5. Sachverständige
6. Fristen für Ausführungsgenehmigungen
7. Berichte über Unfälle
8. Schlussbestimmungen

ABBILDUNG 4\_INHALTSVERZEICHNIS [M-FIBAUWV](#)

1. Allgemeines

- 1.1 Fliegende Bauten sind nach § 76 Abs. 1 MBO bauliche Anlagen, die geeignet und bestimmt sind, an verschiedenen Orten wiederholt aufgestellt und zerlegt zu werden.

Wesentliches Merkmal eines Fliegenden Baus ist hiernach das Fehlen einer festen Beziehung der Anlage zu einem Grundstück.

- 1.2 Werden Fliegende Bauten länger als drei Monate\* an einem Ort aufgestellt, so ist im Einzelfall zu prüfen, ob es sich um die Errichtung einer genehmigungspflichtigen Anlage handelt.

ABBILDUNG 5\_AUSZUG [M-FIBAUWV](#)

\* Beispiel Fliegender Bau wird zum stationären Bau: <https://schutt-waetke.de/veranstaltungsrecht-eventrecht/vip-zelt-in-fussballstadion-ist-versammlungsstaette/> (Abgerufen am 29.12.2020)



Für fliegende Bauten, die einer Ausführungsgenehmigung bedürfen, ist ein zweiteiliges Genehmigungsverfahren vorgesehen:

#### 1. AUSFÜHRUNGSGENEHMIGUNG

##### Anlagenbezogen

2. Ausführungsgenehmigung, Prüfbuch
- 2.1 Fliegende Bauten bedürfen, bevor sie aufgestellt und in Gebrauch genommen werden, einer Ausführungsgenehmigung.

ABBILDUNG 6\_AUSZUG M-FIBAUVVV

#### 2. GEBRAUCHSABNAHME

##### Standortbezogen

- 4.1 Die Bauaufsichtsbehörde kann die Inbetriebnahme von einer Gebrauchsabnahme abhängig machen.
- Die Anzeige und das Ergebnis der Gebrauchsabnahme sind in das Prüfbuch einzutragen.
- 4.2 Bei der Gebrauchsabnahme ist insbesondere zu prüfen
- a) die Übereinstimmung des Fliegenden Baus mit den Bauvorlagen,
  - b) die Einhaltung der Nebenbestimmungen in der Ausführungsgenehmigung,
  - c) die Standsicherheit des Fliegenden Baus im Hinblick auf die örtlichen Bodenverhältnisse.
- Die Gebrauchsabnahme kann sich auf Stichproben beschränken.

ABBILDUNG 7\_AUSZUG M-FIBAUVVV

## AUSFÜHRUNGSGENEHMIGUNG



040-41006620



post@buehnenwerk.de



www.buehnenwerk.de

Genehmigungspflichtige fliegende Bauten bedürfen, bevor sie das erste Mal aufgestellt werden, eine Ausführungsgenehmigung. (Antragsstelle: Wohn- oder Geschäftssitz). Die Ausführungsgenehmigung ist immer befristet (bis zu 5 Jahre) und kann auf Antrag verlängert werden.

Die Ausführungsgenehmigung wird von zwei Stellen bearbeitet:

- Die anerkannten Prüfstellen PRÜFEN
- Die Genehmigungsstelle GENEHMIGT auf Grundlage der Prüfung 😊

<u>anerkannte Prüfstellen</u>	<u>Genehmigungsstellen</u>
Prüfung der vorgelegten Unterlagen (Statik, Konstruktionszeichnungen, Standsicherheitsnachweis, etc.)	Erteilung von Ausführungsgenehmigungen für Antragsteller (Wohn- / Geschäftssitz)
Überprüfung der Bauausführung vor der ersten Inbetriebnahme (bau- und elektrotechnisch)	Verlängerungen von Ausführungsgenehmigungen
Notwendige Prüfungen (bau- und elektrotechnisch) zur Verlängerung einer Ausführungsgenehmigung	Übertragung von Ausführungsgenehmigungen bei Kauf oder Verkauf

In den meisten Fällen ist die Prüfstelle auch die Genehmigungsstelle. Aber es gibt Ausnahmen: z.B. Bremen

Alle Unterlagen werden im Bau/Prüfbuch zusammengefasst.

Mit dem Bau/Prüfbuch ist es für die zuständige Stelle am Aufstellort bei der **Gebrauchsabnahme** möglich den korrekten Aufbau des fliegenden Baus einfacher zu prüfen.



## GEBRAUCHSABNAHME

Die Aufstellung fliegender Bauten, die einer Ausführungsgenehmigung bedürfen, muss rechtzeitig vorher der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Aufstellungsortes unter Vorlage des Prüfbuches angezeigt werden.

Die Fristen zur Anmeldung unterscheiden sich in den Bundesländern.

Die Untere Bauaufsichtsbehörde kann die Inbetriebnahme des Fliegenden Baus von einer Gebrauchsabnahme abhängig machen.

Die Gebrauchsabnahme findet am Ende des Aufbaus und vor Inbetriebnahme statt.

Wer fliegende Bauten ohne Ausführungsgenehmigung oder ohne Gebrauchsabnahme in Betrieb nimmt, begeht eine Ordnungswidrigkeit.

<b>§ 84 Ordnungswidrigkeiten</b>	
(1)	<sup>1</sup> Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1.	einer nach § 85 Abs. 1 bis 3 erlassenen Rechtsverordnung oder einer nach § 86 Abs. 1 und 2 erlassenen Satzung zuwiderhandelt, sofern die Rechtsverordnung oder die Satzung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
2. - 4.	[...]
5.	Fliegende Bauten ohne Ausführungsgenehmigung (§ 76 Abs. 2) in Gebrauch nimmt oder ohne Anzeige und Abnahme (§ 76 Abs. 7) in Gebrauch nimmt,
6. - 11.	[...]

ABBILDUNG 8\_AUSZUG [MBO](#)

Genehmigungsstellen, Prüfer, zuständige Stellen für die Gebrauchsabnahmen finden sich auf der [Homepage](#) der IS-Argebau nach Ländern sortiert.



## MUSTER-RICHTLINIE ÜBER DEN BAU UND BETRIEB FLIEGENDER BAUEN

[M-FlBauR](#), DIN EN 13782, DIN EN 13814, DIN 18516, IGWW SQ P5, MBO

Geltungsbereich M-FlBauR:

### 1.1 Geltungsbereich

Die Richtlinie gilt für Fliegende Bauten nach § 76 Abs. 1 MBO. Die Richtlinie gilt nicht für Zelte, die als Camping- und Sanitätszelte verwendet werden, sowie für Zelte mit einer überbauten Fläche bis zu 75 m<sup>2</sup>. Die Regelungen dieser Richtlinie für Räume in Zelten gelten auch für Räume vergleichbarer Nutzung und Größenordnung in anderen Fliegenden Bauten.

ABBILDUNG 9\_AUSZUG [M-FIBAUR](#)

§ 76 Abs. 1 MBO

(1) <sup>1</sup>Fliegende Bauten sind bauliche Anlagen, die geeignet und bestimmt sind, an verschiedenen Orten wiederholt aufgestellt und zerlegt zu werden.

ABBILDUNG 10\_AUSZUG [MBO](#)

Ausnahme in M-FlBauVwV

2.1 Fliegende Bauten bedürfen, bevor sie aufgestellt und in Gebrauch genommen werden, einer Ausführungsgenehmigung.

Dies gilt nicht für Fliegende Bauten nach § 76 Abs. 2 Satz 2 Nrn. 1 bis 4 MBO.

ABBILDUNG 11\_AUSZUG AUS [M-FIBAUWV](#)

§ 76 Abs. 2 MBO

(2) <sup>1</sup>Fliegende Bauten bedürfen, bevor sie erstmals aufgestellt und in Gebrauch genommen werden, einer Ausführungsgenehmigung. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für

1. Fliegende Bauten mit einer Höhe bis zu 5 m, die nicht dazu bestimmt sind, von Besuchern betreten zu werden,
2. [...]
3. Bühnen, die Fliegende Bauten sind, einschließlich Überdachungen und sonstigen Aufbauten mit einer Höhe bis zu 5 m, einer Grundfläche bis zu 100 m<sup>2</sup> und einer Fußbodenhöhe bis zu 1,50 m,
4. - 6. [...]

ABBILDUNG 12\_AUSZUG [MBO](#)



Bei den Fliegenden Bauten selbst unterscheidet man somit zwischen genehmigungspflichtigen und genehmigungsfreien mobilen Anlagen.

Beispiele für Fliegende Bauten, die keine Ausführungsgenehmigung und keine Gebrauchsabnahme benötigen:

- Fliegende Bauten bis 5 m Höhe, die nicht dazu bestimmt sind, von Besuchern betreten zu werden
- Fahrgeschäfte bis 5 m Höhe und einer Geschwindigkeit von höchstens 1 m/s
- Bühnen einschließlich Überdachungen und sonstigen Aufbauten bis 5 m Höhe, einer Grundfläche bis 100 m<sup>2</sup> oder einer Fußbodenhöhe bis 1,50 m Höhe
- Eingeschossige Zelte bis 75 m<sup>2</sup> Grundfläche
- Nicht überdachte aufblasbare Fliegende Bauten bis 5m
- Zelte die als Sanitätszelte verwendet werden
- Toilettenwagen
- Verkaufsstände auf Straßenfesten, Volksfesten und Märkten (< 75qm)

Oft besteht der Irrglaube, dass die Aufstellung von genehmigungsfreien Fliegenden Bauten unregelt sei.

Das ist grundsätzlich FALSCH !

Auch genehmigungsfreie Fliegende Bauten müssen den allgemeinen Ansprüchen des § 3 MBO entsprechen, nach § 12 MBO standsicher ausgeführt werden und den Vorgaben zum Brandschutz § 14 MBO genügen.



### § 3 Allgemeine Anforderungen

<sup>1</sup>Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden; dabei sind die Grundanforderungen an Bauwerke gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zu berücksichtigen. <sup>2</sup>Dies gilt auch für die Beseitigung von Anlagen und bei der Änderung ihrer Nutzung.

ABBILDUNG 13\_AUSZUG MBO

### § 12 Standicherheit

(1) <sup>1</sup>Jede bauliche Anlage muss im Ganzen und in ihren einzelnen Teilen für sich allein standicher sein. <sup>2</sup>Die Standicherheit anderer baulicher Anlagen und die Tragfähigkeit des Baugrundes der Nachbargrundstücke dürfen nicht gefährdet werden.

ABBILDUNG 14\_AUSZUG MBO

### § 14 Brandschutz

Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.

ABBILDUNG 15\_AUSZUG MBO

Dieses wird zwar wegen der fehlenden Anzeigepflicht nicht behördlich geprüft – jedoch wird in einem Schadensfall nachgewiesen werden müssen, dass alle Vorgaben erfüllt wurden.

*„Die materiellen Anforderungen des Bauordnungsrechtes (Standicherheit, Brandschutz etc.) gelten in gleicher Weise für alle Fliegenden Bauten. Der Betreiber muss eigenverantwortlich für die Einhaltung aller Anforderungen sorgen, da insbesondere die mit der Ausführungsgenehmigung verbundenen Prüfungen und Gebrauchsabnahmen entfallen.“<sup>8</sup>*

<sup>8</sup> Siehe: <https://www.bauministerkonferenz.de/verzeichnis.aspx?id=13491&o=75909860991012208013491> Nummer 1.3 | (Abgerufen am 25.12.2020)



Bis September 2010 galt die DIN 4112. Seitdem gilt die DIN EN 13782 (Zelte) und die DIN EN 13814 (Fahrgeschäfte; fliegende Bauten allgemein) hinsichtlich der Planung, Bemessung und Ausführung von Fliegenden Bauten.

Die DIN EN 13782 für Fliegende Bauten wurde eingeführt, um eine europaweite einheitliche Norm für Zeltbesitzer zu schaffen. Durch die neue Norm ergeben sich zum Teil geänderte Anforderungen an die Konstruktion und den Betrieb von Fliegenden Bauten.

Die M-FIBauR wurde im Rahmen der Einführung der Normen DIN EN 13814 und DIN EN 13782 als Technische Baubestimmung verändert.

[DIN EN 13782, DIN EN 13814, DIN 18516](#)<sup>9</sup>

Zur Auslegung der DIN EN 13814 finden sich Erläuterungen auf der [Internetseite des Deutschen Instituts für Normung](#).

---

<sup>9</sup> Fassung September 2012; Niedersächsisches Ministerialblatt



Abkürzung	Stand	Titel
IGVW SQ O2	2019/04	Veranstaltungsrigging – Arbeitsverfahren
IGVW SQ P1	2010/03	Traversen
IGVW SQ O6	2020/11	Auswahl, Aufgaben und Beauftragung einer Veranstaltungsleitung
IGVW SQ P2	2018/10	Elektrokettenzüge
IGVW SQ P4	2013/07	Mobile elektrische Anlagen in der Veranstaltungstechnik
<b>IGVW SQ P5</b>	<b>2018/04</b>	<b>Nicht ortsfeste Bühnen</b>
IGVW SQ P7 / P8	in Erstellung	Dekobau und Brandschutz
IGVW SQ Q1	2018/01	Kompetenz der Elektrofachkraft für Veranstaltungstechnik
IGVW SQ Q2	2017/03	Sachkunde Rigging

Veröffentlicht 2018 durch die Interessengemeinschaft Veranstaltungswirtschaft IGVW – Erstellung von 2009 – 2017 mit Kenntnis des Arbeitskreis Fliegende Bauten der Bauministerkonferenz.

Der SQP5 erläutert für die Praxis:

- die bauaufsichtlichen Anforderungen
- sichere Aufstellung
- sicherer Betrieb von fliegenden Bauten
- Verhalten bei Wettereinflüssen

Er richtet sich auch an kleinere, genehmigungs- bzw. verfahrensfreie Bühnen.

Der SQ P5 ist weder Gesetz, Vorschrift, Verordnung oder Richtlinie, sondern dient als Branchenleitfaden für die Umsetzung der rechtlichen Anforderungen sowie den sicheren Betrieb von nicht ortsfesten Bühnen und Bühnenüberdachungen in der Veranstaltungswirtschaft.

Der SQ P5 ist als aktueller Stand der Technik zu betrachten.



## OFFENES FEUER, BRENNBARE FLÜSSIGKEITEN, GASE UND PYROTECHNIK

[MVStättVO](#), [VbF](#); [BetrSichVO](#), [DGUV I 215-316](#), [SprengG](#), [1.SprengV](#), [2.SprengV](#)

Die Verwendung von offenem Feuer, brennbarer Flüssigkeiten sowie von Gasen und pyrotechnischen Gegenständen ist nach § 35 Abs. 2 MVStättVO und den Unfallverhütungsvorschriften grundsätzlich verboten.

Das Verbot gilt nicht, wenn die Verwendung in der Art der Veranstaltung begründet ist und im Einzelfall mit der Feuerwehr abgestimmt wird.

### GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Die [Verordnung über brennbare Flüssigkeiten](#) (VbF) ist eine Rechtsverordnung, deren Bestimmungen zum 1. Januar 2003 überwiegend aufgehoben worden. Sie wurde durch die [BETR SICH VO](#) ergänzten [Technischen Regeln für die Betriebssicherheit \(TRBS\)](#) und [die Technische Regeln für Gefahrstoffe \(TRGS\)](#) ersetzt.

Das [Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe](#) (SprengG), regelt den „[...] Umgang und den Verkehr mit sowie die Einfuhr und die Durchfuhr von explosionsgefährlichen Stoffen und Sprengzubehör. Explosionsgefährliche Stoffe werden nach ihrem Verwendungszweck unterteilt in Explosivstoffe pyrotechnische Gegenstände und sonstige explosionsgefährliche Stoffe.“<sup>10</sup>

Die [Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz](#) (1. SprengV) regelt die Eigenschaften, Kennzeichnung und Verkauf von Explosivstoffen, sowie bestimmte Anforderungen an die einzelnen Explosivstoffe, pyrotechnischen Gegenstände sowie sonstigen explosionsgefährlichen Stoffe und Sprengzubehör.

[Die Zweite Verordnung zum Sprengstoffgesetz](#) (2. SprengV) regelt die Sicherheitsabstände und Voraussetzungen für die Lagerung von explosionsgefährlichen Stoffen und Zubehör.

Grundsätzlich zu unterscheiden sind:

---

<sup>10</sup> vgl. § 1 Abs. 1f SprengG



### Feuergefährliche Handlungen

- Effekte, offenes Feuer mit brennbaren Stoffen, die nicht im Sprengstoffgesetz geregelt sind, z.B. Brandmasse, Lycopodium, Propangas, Feuerschalen

### Pyrotechnische Effekte (ab Seite [23](#))

- Verwendung von Stoffen die im [Sprengstoffgesetz](#)<sup>11</sup> geregelt sind, z.B. Schwarzpulver, zugelassene pyrotechnische Sätze

---

<sup>11</sup> [§ 3 Abs. 1 Nr. 3 SprengG](#)



**FEUERGEFÄHRLICHE HANDLUNGEN**

Brandmasse, Lycopodium, Propangas, Feuerschalen, etc.

Für die Verwendung ist für alle Aufführungen und Proben eine Genehmigung einzuholen, die besonderen Brandschutzmaßnahmen sind auf der Grundlage einer Gefährdungsbeurteilung festzulegen und mit der örtlich zuständigen Behörde bzw. Brandschutzbehörde (z.B. Abteilung „Vorbeugender Brandschutz“). Da diese Verantwortung nicht bundeseinheitlich geregelt sind, sind Details in den unterschiedlichen [Brandschutzgesetze](#) der Länder zu finden.

Bei feuergefährlichen Effekten und Vorgängen soll das umgebende Material nicht brennbar, mindestens aber schwer entflammbar sein.

Um durch eine Gefährdungsbeurteilung erkannte Gefahren zu kompensieren, kann der Einsatz von Brandwachen sinnvoll sein; Brandwachen sind unterwiesene Beschäftigte des Betriebs. Nach den baurechtlichen Sonderbaubestimmungen können professionelle Brandsicherheitswachen erforderlich sein.

Qualifikation und Anzahl der benötigten Kräfte legt die für den Brandschutz zuständige Behörde fest.

Weitere Hinweise hierzu finden sich in der [DGUV Information 215-316<sup>12</sup>](#). Der Einsatz von feuergefährlichen Handlungen setzt KEINEN Befähigungsnachweis voraus.

Einige Effekte (z.B. Spraymaster) fordern in der Bedienungsanleitung „eingewiesenes Personal“.

---

<sup>12</sup> „Sicherheit bei Produktion und Veranstaltungen - Brandschutz im Dekorationsbau; Fernsehen, Hörfunk, Film, Theater, Veranstaltungen“



## ERPROBUNG, GENEHMIGUNG UND ANZEIGE

Der Umgang mit feuergefährlichen Handlungen ist nicht bundeseinheitlich geregelt. Während einige zuständige Behörden lediglich eine Anzeige der feuergefährlichen Handlungen fordern, müssen diese in anderen genehmigt werden.

**Effekte mit GAS** sollten grundsätzlich nicht in Versammlungsstätten eingesetzt werden. Da Gas schwerer als Luft ist, kann sich dieses unbemerkt in Senken ansammeln und zu Explosionen führen.

**Sparkular Fontänenmaschinen** gelten als feuergefährliche Handlungen und werben damit, dass sie quasi „ungefährlich“ sind. Der ausgeworfene Effekt funktioniert allerdings auf dem gleichen Prinzip wie „flexen“. Ein glühendes Stück Metall wird ausgeworfen. Verfängt sich dieses in einem geeigneten Material reicht die Energie dennoch aus, um sich zu entzünden. Hier ist grundsätzlich besondere Vorsicht geboten.

**Coverbands** (z.B. von Rammstein) versuchen die feuergefährlichen Handlungen ihrer Vorbilder nachzuahmen (z.B. Flammenwerfer). Im Gegensatz zu professionellen Bands die ihre Arbeitsmittel vom TÜV haben abnehmen lassen, arbeiten diese oft mit DIY-Geräten welche aufgrund von Kostengründen oft nicht geprüft sind. Auch wenn hier aufgrund der Einordnung als „feuergefährliche Handlung“ in einigen Bundesländern lediglich eine Anzeige notwendig ist, sollte man als Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik die Rücksprache mit der zuständigen Behörde suchen.



Pyrotechnische Gegenstände und Sätze werden je nach ihrer Gefährlichkeit und ihrem Verwendungszweck in unterschiedliche Kategorien eingeteilt:

Pyrotechnische Gegenstände	Kategorie	Umgangsvoraussetzungen
<b>Feuerwerk</b>	F1	Mindestalter 12 Jahre
	F2	Mindestalter 18 Jahre, nur zu Sylvester (31.12. - 01.01.)
	F3	Mindestalter 21 (18)* Jahre, Anzeige, Erlaubnis
	F4	Mindestalter 21 Jahre Befähigungsschein, Anzeige, Erlaubnis
<b>Bühnen- und Theaterpyrotechnik</b>	T1	Mindestalter 18 Jahre genehmigungspflichtig bei der Verwendung auf Bühnen und vergleichbaren Einrichtungen
	T2	Mindestalter 21 Jahre, Befähigungsschein Erlaubnis, genehmigungspflichtig bei der Verwendung auf Bühnen und vergleichbaren Einrichtungen
<b>Pyrotechnische Sätze</b>	S1	Mindestalter 18 Jahre**
	S2	Mindestalter 21 Jahre Befähigungsschein, Erlaubnis

\* 18 Jahre nach § 20 1. SprengV, Erlaubnis jedoch erst ab 21 Jahren  
 \*\* genehmigungspflichtig bei der Verwendung auf Bühnen und vergleichbaren Einrichtungen wie T1/T2

ABBILDUNG 16\_AUSZUG [DGUV INFORMATION 215-312](#), SEITE 23

Die **Anmeldung** muss mindestens 2 Wochen vor der Veranstaltung, bei der am Ort der Verwendung zuständigen Behörde (vorbeugender Brandschutz) **schriftlich** erfolgen.<sup>13</sup>

Die Behörde entscheidet über die Notwendigkeit einer Abnahme und Vorführung vor Ort und erteilt die Genehmigung ggf. mit besonderen Auflagen.

Pyrotechnik darf durchgeführt werden von:

<b>F4</b>	Erlaubnisschein oder Befähigungsschein
-----------	--

<sup>13</sup> [§ 23 Abs. 7 1. SprengV](#)



<b>T1</b>	Kein Befähigungsschein (Fachkunde?), dennoch fordert die UVV einen Befähigungsschein; Wenn nur für Außenbereich zugelassen, dann Befähigungsschein, wenn indoor verwendet.
<b>T2</b>	Erlaubnisschein oder Befähigungsschein
<b>S2</b>	Erlaubnisschein oder Befähigungsschein

Eine Befähigung wird entweder durch einen Erlaubnisschein oder Befähigungsschein nachgewiesen.

### **§ 7 Erlaubnisschein** (Firma; bzw. Einzelunternehmer)

Für die Erlaubnis nach §7 SprengG muss man ein Gewerbe anmelden, eine Haftpflichtversicherung (speziell für den Umgang mit Feuerwerkskörpern) abschließen und ein Lager (mit bestimmten Auflagen) einrichten. Weiterhin braucht man ab einer bestimmten (kleinen) Menge Feuerwerkskörper ein geeignetes Fahrzeug für den Transport und einen in einer Fahrschule abzulegenden Gefahrgutschein für pyrotechnische Gegenstände.

### **§ 20 Befähigungsschein** (Mitarbeiter, welcher pyrotechnischen Effekte einsetzt)

Der Befähigungsschein nach §20 SprengG ermöglicht das Einkaufen und Abbrennen von Großfeuerwerk im Auftrag eines Erlaubnisschein-Inhabers. Ohne diesen schriftlichen Auftrag darf man weder Feuerwerkskörper einkaufen, noch diese als verantwortlicher Feuerwerker abbrennen.



## ERPROBUNG, GENEHMIGUNG UND ANZEIGE

Gemäß [§23 Abs. 6 1. SprengV](#) sind pyrotechnische Gegenstände und Sätze in Versammlungsstätten zu erproben. Auch für jegliche Erprobung ist die Genehmigung der für den Brandschutz zuständigen Stelle erforderlich.

Für die Vorführung in Anwesenheit von Mitwirkenden oder vor Publikum ist nach [§23 Abs. 6 1. SprengV](#) zusätzlich die Genehmigung der für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständigen Stelle erforderlich.

Die Genehmigungen können versagt oder mit Auflagen verbunden werden, wenn dies zum Schutz von Leben, Gesundheit und Sachgütern Mitwirkender oder Dritter erforderlich ist. Der Einsatz von Brandsicherheitswachen ist vorgeschrieben.

Sollen pyrotechnische Gegenstände oder pyrotechnische Sätze außerhalb der Räume der eigenen Niederlassung oder auf Tourneen vor Publikum verwendet werden, muss dies gemäß [§23 Abs. 7 1. SprengV](#) der am Ort der Verwendung zuständigen Behörde mindestens zwei Wochen vorher schriftlich angezeigt werden.

Beschäftigte sind vor dem Einsatz über die Wirkungsweise pyrotechnischer Effekte, die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren sowie über Maßnahmen zu deren Abwendung zu unterweisen

Wenn eine amerikanische Produktion pyrotechnische Effekte einsetzt, muss eine Person mit einem Erlaubnis- oder Befähigungsschein aus der EU dabei sein.



Es gibt verschiedene Arten von Bauvorhaben im formellen Bauordnungsrecht:

### GENEHMIGUNGSFREIES BAUVORHABEN

Einfache bauliche Anlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Vorhaben muss mit den nötigen Planunterlagen angezeigt werden.<sup>14</sup>

### VERFAHRENSFREIES BAUVORHABEN

Dieses ist genehmigungsfrei und kann ohne vorherige Anzeige erstellt werden. Jede LBO hat eine abschließende Aufzählung der betroffenen Bauvorhaben.<sup>15</sup>

### VEREINFACHTES BAUGENEHMIGUNGSVERFAHREN

Dieses kann bei Normalbauten angewendet werden. Von der Bauaufsicht wird lediglich die Vereinbarkeit des Bauvorhabens mit Bauplanungsrecht ([BauGB](#)) geprüft.<sup>16</sup>

### BAUGENEHMIGUNGSVERFAHREN

Ist für Sonderbauten erforderlich. Es werden zusätzlich auch die materiellen Anforderungen<sup>17</sup> der Bauordnung geprüft. Für diese ist ein Bauantrag erforderlich.

<sup>14</sup> z.B. Zäune, einfache Garagen. Öffentlich-rechtliche Bauvorschriften müssen eingehalten werden.

<sup>15</sup> z.B. Außenwandverkleidungen. Öffentlich-rechtliche Bauvorschriften müssen eingehalten werden.

<sup>16</sup> Z.B. einfache Wohnhäuser, geprüft wird z.B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan - NICHT MBO.

<sup>17</sup> vorbeugende Abwehr von Gefahren die vom Bestand, der Errichtung oder der Nutzung ausgehen.



## BAUGENEHMIGUNG

Die Nutzungsänderung, Änderung, und die Errichtung von baulichen Anlagen die weder genehmigungs- noch verfahrensfrei sind, muss im Baugenehmigungsverfahren durch eine vorherige Baugenehmigung legalisiert werden. Hierzu ist ein Bauantrag nötig.

## MATERIELLES BAUORDNUNGSRECHT

Die MBO unterscheidet Gebäude in 5 Gebäudeklassen<sup>18</sup> die sich an der Nutzungsart und Größe orientieren. Für Versammlungsstätten - als geregelte Sonderbauten<sup>19</sup>- regelt die MVStättVO besondere Anforderungen und Erleichterungen für den Bau und Betrieb. Das materielle Bauordnungsrecht stellt die öffentliche Sicherheit und Gefahrenabwehr sicher.

## BAUVORBESCHIED

Mit einem Bauvorbescheid kann man sich von der Behörde bescheinigen lassen, dass es sich um ein verfahrensfreies Bauvorhaben handelt und/oder dass das Vorhaben öffentlich-rechtlich zulässig ist. Ebenfalls können konkrete Fragen formuliert werden. Der Bauvorbescheid ist kostengünstiger als eine Baugenehmigung und stellt Rechtssicherheit für Investitionen in einem Bauantrag dar.

## NUTZUNGSÄNDERUNGSANTRAG

Soll ein Gebäude, eine Räumlichkeit oder Outdoorfläche anders als zuvor genutzt werden, muss ein Nutzungsänderungsantrag bei der Baubehörde gestellt und eine Baugenehmigung erwirkt werden. Beispiele:

- Parkplatz vom Gewerbebetrieb für ein Open Air Kino
- Bühnenhaus wird als Zuschauerbereich genutzt
- Alte Lagerhalle wird für ein Konzert genutzt

## BAUGENEHMIGUNGSVERFAHREN MIT KONZENTRATIONSWIRKUNG

Konzentrationswirkung meint das Prinzip nach dem eine Genehmigung mehrere andere Genehmigungen miteinschließt.

Bsp.: Nach [§ 62 HBauO](#) prüft die Bauaufsichtsbehörde die Zulässigkeit des Bauantrages nach:

- den Vorschriften des Baugesetzbuchs und den erlassenen Vorschriften

---

<sup>18</sup> Vgl. [§ 2 Abs. 3 MBO](#)

<sup>19</sup> Vgl. [§ 2 Abs. 4 Nr. 7 MBO](#)



- den Vorschriften der HBauO und den Vorschriften
- **anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, soweit diese für das Vorhaben relevant sind**

Die Baugenehmigung umfasst die Stellungnahme der Baubehörde und alle Auflagen der zu beteiligten Behörden in einem Dokument. Dafür holt der Bauprüfer alle Stellungnahmen der zuständigen Rechtsbereiche bzw. Dienststellen ein und fasst diese im Genehmigungsbescheid zusammen.

Wenn dieses Verfahren nicht angewendet werden kann, muss jede Dienststelle und die jeweiligen Rechtsbereiche einzeln einbezogen werden.

## BAUANTRAG ZUR NUTZUNGSÄNDERUNG

Die Nutzungsänderung hat folgende Voraussetzungen<sup>20</sup>:

- Nutzungsänderungsgenehmigung (Baugenehmigung)
- Kein Widerspruch mit den Festsetzungen des Bebauungsplans
- Entwurfsverfasser der über die Bauvorlageberechtigung verfügt
- Dauer der Änderung spielt keine Rolle; gilt auch für temporäre Nutzung

Es ist unerheblich, ob die VStättVO des jeweiligen Bundeslandes anzuwenden ist. Die abweichende Nutzung ergibt sich aus dem übergeordneten Landesbaurecht.

## BEBAUUNGSPLAN

Im Bebauungsplan werden für Teile des jeweiligen Gemeindegebiets aufgestellt und konkretisieren die Darstellungen des Flächennutzungsplanes hinsichtlich ihrer Nutzung. Mit Bebauungsplänen regelt die Gemeinde konkret, in welcher Weise Grundstücke genutzt werden dürfen. Bebauungspläne beschränken sich in ihren Festsetzungen nicht nur auf die bauliche Nutzung. Zu ihrem Inhalt können durchaus auch Festlegungen von Verkehrsflächen, Grün- und Erholungsflächen, Wasserflächen und landwirtschaftliche Flächen gehören. Bebauungspläne wirken sich daher unmittelbar auf den Inhalt von Grundeigentum aus. Sie bilden damit eine entscheidende Grundlage bei der Erteilung von Baugenehmigungen.

Bebauungspläne gibt es von vielen Gemeinden mittlerweile online, z.B. in [Hamburg](#) oder zur kostenlosen Einsicht bei der zuständigen Stelle.

---

<sup>20</sup> Wenn diese Voraussetzungen nicht vorliegen, kann die zuständige Behörde anordnen die neue Nutzung einzustellen



Der Bebauungsplan ist nicht nur für die Nutzungsart des Gebietes interessant (Sondernutzung, Wohngebiet, Gewerbegebiet, Mischgebiet, etc.), sondern auch hinsichtlich der Emissionsschutzes von Anwohnern oder Gewerbeunternehmen.

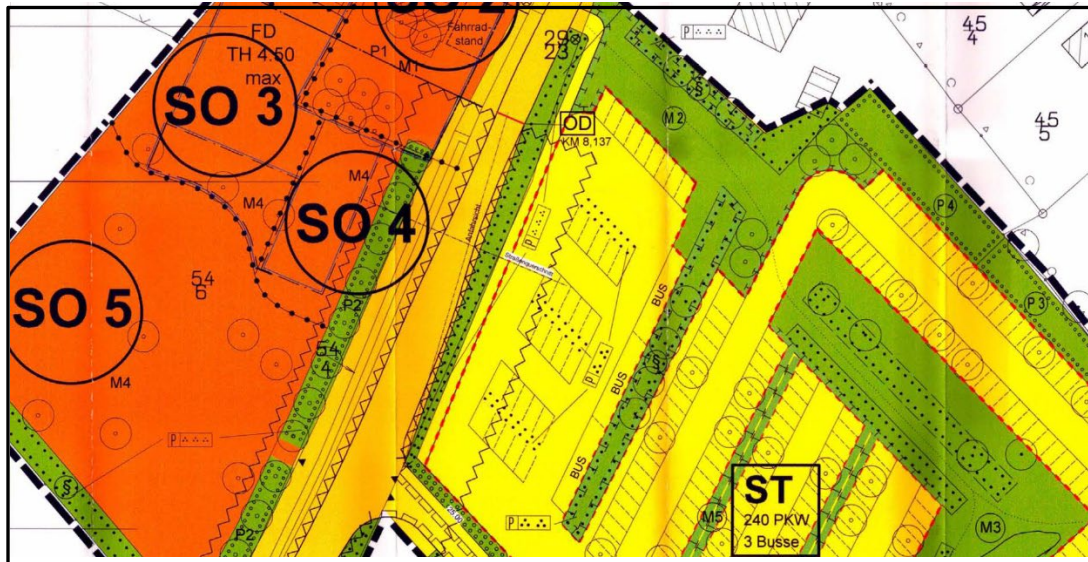


ABBILDUNG 17\_ BEISPIEL BEBAUUNGSPLAN



**BAUVORLAGENBERECHTIGT**

Eine Bauvorlageberechtigung ist gemäß § 65 der MBO festgelegt:

**§ 65**  
**Bauvorlageberechtigung**

- (1) Bauvorlagen für die nicht verfahrensfreie Errichtung und Änderung von Gebäuden müssen von einem Entwurfsverfasser unterschrieben sein, der bauvorlageberechtigt ist.
- (2) Bauvorlageberechtigt ist, wer
1. die Berufsbezeichnung „Architekt“ führen darf,
  2. in die von der Ingenieurkammer ... geführte Liste der Bauvorlageberechtigten eingetragen ist,
  3. die Berufsbezeichnung „Innenarchitekt“ führen darf, für die mit der Berufsaufgabe des Innenarchitekten verbundenen baulichen Änderungen von Gebäuden, oder
  4. die Berufsbezeichnung „Ingenieur“ in den Fachrichtungen Architektur, Hochbau oder Bauingenieurwesen führen darf, mindestens zwei Jahre als Ingenieur tätig war und Bediensteter einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ist, für die dienstliche Tätigkeit.
- (3) Die Beschränkungen des Absatzes 2 gelten nicht für
1. Bauvorlagen, die üblicherweise von Fachkräften mit anderer Ausbildung als nach Absatz 2 verfasst werden, und
  2. geringfügige oder technisch einfache Bauvorhaben.

ABBILDUNG 18\_AUSZUG [MBO](#)

In Absprache mit den zuständigen Stellen kann man auch mit der Qualifikation „Meister für Veranstaltungstechnik“ bauvorlageberechtigt sein, wenn die jeweilige Baubehörde dieses akzeptiert.



Die technische Probe wird in § 40 MVStättVO für Großbühnen und Gastspielveranstaltungen gefordert.

(6) <sup>1</sup>Bei Großbühnen sowie bei Szenenflächen mit mehr als 200 m<sup>2</sup> Grundfläche und bei Gastspielveranstaltungen mit eigenem Szenenaufbau in Versammlungsräumen muss vor der ersten Veranstaltung eine nichtöffentliche technische Probe mit vollem Szenenaufbau und voller Beleuchtung stattfinden. <sup>2</sup>Diese technische Probe ist der Bauaufsichtsbehörde mindestens 24 Stunden vorher anzuzeigen. <sup>3</sup>Beabsichtigte wesentliche Änderungen des Szenenaufbaues nach der technischen Probe sind der zuständigen Bauaufsichtsbehörde rechtzeitig anzuzeigen. <sup>4</sup>Die Bauaufsichtsbehörde kann auf die technische Probe verzichten, wenn dies nach der Art der Veranstaltung oder nach dem Umfang des Szenenaufbaues unbedenklich ist.

ABBILDUNG 19\_AUSZUG [MVSTÄTTVO](#)

Die Fristen zur Anzeige können in unterschiedlichen Bundesländern voneinander abweichen. Die Bauaufsichtsbehörde entscheidet in eigener Verantwortung ob sie an der technischen Probe teilnimmt.

Die technische Probe dient dazu, dass die Sicherheit des Szenenaufbaus und der maschinentechnischen Einrichtungen von der Behörde geprüft werden können.

Eine technische Probe eines Gastspieles ist der zuständigen Behörde anzubieten, so dass diese auch zeitlich daran teilnehmen kann.

Das würde u.U. für ein Gastspiel, welches an einem Sonntag stattfinden soll, bedeuten:

- technische Probe z.B. am vorangehenden Freitag  
UND
- während der Arbeitszeiten der Bauaufsichtsbehörden



## GASTSPIELPRÜFBUCH

Mit der Vorlage eines Gastspielprüfbuches (welches die Prüfung des Szenenaufbaus durch eine oberste Bauaufsichtsbehörde oder zuständigen Stelle nachweist), kann die örtliche Bauaufsichtsbehörde nicht mehr auf die Durchführung einer technischen Probe bestehen. Die Pflicht zur Anzeige entfällt durch das Gastspielprüfbuch nicht –aber die Pflicht zur Durchführung einer technische Probe.

### §45 MVStättVO

**Gastspielprüfbuch**

(1) Für den eigenen, gleichbleibenden Szenenaufbau von wiederkehrenden Gastspielveranstaltungen kann auf schriftlichen Antrag ein Gastspielprüfbuch erteilt werden.

(2) <sup>1</sup>Das Gastspielprüfbuch muss dem Muster der Anlage 2 entsprechen. <sup>2</sup>Der Veranstalter ist durch das Gastspielprüfbuch von der Verpflichtung entbunden, an jedem Gastspielort die Sicherheit des Szenenaufbaues und der dazu gehörenden technischen Einrichtungen erneut nachzuweisen.

(3) <sup>1</sup>Das Gastspielprüfbuch wird von der obersten Bauaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle<sup>\*)</sup> erteilt. <sup>2</sup>Die Geltungsdauer ist auf die Dauer der Tournee zu befristen und kann auf schriftlichen Antrag verlängert werden. <sup>3</sup>Vor der Erteilung ist eine technische Probe durchzuführen. <sup>4</sup>Die in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland ausgestellten Gastspielprüfbücher werden anerkannt.

(4) <sup>1</sup>Das Gastspielprüfbuch ist der für den Gastspielort zuständigen Bauaufsichtsbehörde rechtzeitig vor der ersten Veranstaltung am Gastspielort vorzulegen. <sup>2</sup>Werden für die Gastspielveranstaltung Fliegende Bauten genutzt, ist das Gastspielprüfbuch mit der Anzeige der Aufstellung der Fliegenden Bauten vorzulegen. <sup>3</sup>Die Befugnisse nach § 58 MBO<sup>\*)</sup> bleiben unberührt.

ABBILDUNG 20\_AUSZUG [MVSTÄTTVO](#)

### §58 MBO

**§ 58**  
**Aufgaben und Befugnisse der Bauaufsichtsbehörden**

(1) Die Bauaufsicht ist Aufgabe des Staates<sup>4</sup>.

(2) <sup>1</sup>Die Bauaufsichtsbehörden haben bei der Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung und Beseitigung sowie bei der Nutzung und Instandhaltung von Anlagen darüber zu wachen, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten werden, soweit nicht andere Behörden zuständig sind. <sup>2</sup>Sie können in Wahrnehmung dieser Aufgaben die erforderlichen Maßnahmen treffen.

(3) Bauaufsichtliche Genehmigungen und sonstige Maßnahmen gelten auch für und gegen Rechtsnachfolger.

(4) <sup>1</sup>Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragten Personen sind berechtigt, in Ausübung ihres Amtes Grundstücke und Anlagen einschließlich der Wohnungen zu betreten. <sup>2</sup>Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 des Grundgesetzes, Art./§ der Verfassung des Landes ...) wird insoweit eingeschränkt.

<sup>4</sup> nach Landesrecht

ABBILDUNG 21\_AUSZUG MBO



## NEUE BESTUHLUNGS- UND RETTUNGSWEGPLÄNE

[MVStättVO](#), [MBauVorIV](#), [ASR A2.3](#)

Wird ein Bestuhlungsplan für eine Versammlungsstätte neu erstellt oder verändert, bedarf es einer baurechtlichen Genehmigung, nach [§ 44 MVStättVO](#). Die [MBauVorIV](#) regelt die Ausgestaltung des Antrages hinsichtlich der einzureichenden Unterlagen und Nachweise.

### BESTUHLUNGSPLAN VERSAMMLUNGSSTÄTTEN

Die Darstellung des Bestuhlungsplanes muss eine Darstellung der tatsächlichen Gegebenheiten sein, im Maßstab 1:200 ausgeführt sein und enthalten:

- die Art der Bestuhlung (z. B. Bankettbestuhlung, Theaterbestuhlung)
- Plätze für Rollstuhlbenutzer und deren Begleitpersonen
- die dargestellten Besucherplätze müssen nummeriert sein (Sitzplätze pro Reihe, Anzahl der Reihen, pro Tisch etc.)
- pro Block/Bereich muss die Besucherzahl ausgewiesen werden,
- Nachweis der Gesamtbesucherzahl
- die Bühne oder Szenenfläche
- Positionen der Feuerlöscheinrichtungen
- die Abmessungen der Tische und Stühle
- die realen lichten Durchgangsbreiten
- die Anzahl, Breite sowie Länge der Rettungswege
- den Verlauf der Rettungswege
- Angabe der Länge der ungünstigsten Lauflinie
- die tatsächlichen Innenmaße der Versammlungsstätte (auch m<sup>2</sup> Brutto – Netto)
- die in den jeweiligen Bereichen zur Verfügung stehenden netto-Flächen
- Die Nutzung von Flächen für temporäre Gastronomie, o.ä.
- Planersteller, Antragsteller

Rechtliche Grundlagen für feste Versammlungsstätten ist die MVStättVO

- § 1 Abs. 2 Bemessung der Besucheranzahl
- § 6 Führung der Rettungswege
- § 7 Abs. 1, 3, 4, 6 Bemessung der Rettungswege
- § 8 Treppen



- § 9 Abs. 3, 4, 6 Türen und Tore
- § 10 Bestuhlung, Gänge und Stufengänge
- § 11 Abschränkungen und Schutzvorrichtungen
- § 13 Stellplätze für Behinderte
- § 29 Abschränkung von Stehplätzen vor Szenenflächen
- § 32 Besucherplätze nach dem Bestuhlungs- und Rettungswegeplan
- § 44 Abs. 5 Zusätzliche Bauvorlagen, Bestuhlungs- und Rettungswegeplan

Für jede Bestuhlungsvariante einer Versammlungsstätte ist jeweils ein genehmigter Bestuhlungs- und Rettungswegeplan erforderlich. Die Anzahl der genehmigten Besucherzahl und die Anordnung der Sitzplätze oder Bereiche ist einzuhalten.

Sind verschiedene Anordnungen vorgesehen, muss für jede ein gesonderter Plan bei der zuständigen Behörde vorgelegt und von dieser genehmigt werden.

Dieser muss auch für Versammlungsstätten vorliegen, die schon lange im Betrieb sind. Ein Bestuhlungsplan ist nicht gleichzusetzen mit einem Grundrissplan zur Genehmigung einer Mehrzweckhalle / Versammlungsstätte.

Eine Ausfertigung des für die Veranstaltung gültigen Bestuhlungsplanes ist in der Nähe des Haupteinganges des Versammlungsraumes gut sichtbar anzubringen.

## FLUCHT- UND RETTUNGSWEGPLAN

Flucht- und Rettungswegepläne müssen – falls notwendig - an den geänderten Bestuhlungsplan angepasst, genehmigt und ausgehängt/ausgetauscht werden. Die Vorgaben hierzu finden sich in der Technische Regel für Arbeitsstätten [ASR A2.3 Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan](#).

## ART DES ANTRAGES



Der Betreiber oder Veranstalter ist für die Erstellung verantwortlich und legt den Bestuhlungsplan der Behörde zur Genehmigung vor.

Rechtlich betrachtet führt schon das Ändern eines einzelnen Stuhles zu der Pflicht einen neuen Bestuhlungsplan genehmigen zu lassen. Hier haben die jeweiligen zuständigen Stellen aber sehr unterschiedliche Auffassungen

Mit der zuständigen Stelle sollte geklärt werden:

- Welche [formelle Baugenehmigung](#) / Genehmigung ist notwendig
- Wer ist hierfür [Bauvorlagenberechtigt?](#)
- Ab wann ist aus Sicht der zuständigen Stelle ein Nutzungsänderungsantrag notwendig
- Welche [Unterlagen](#) fordert die zuständige Stelle für den Antrag in welcher Ausführung

Eine Genehmigung von auf dem Bestuhlungsplan dargestellten anderen Gebäudeteilen finden in diesem Verfahren üblicherweise nicht statt.



## BESTUHLUNGSPLAN FLIEGENDE BAUTEN

Wird ein fliegender Bau aufgestellt, (z.B.: Zelt) muss auch hierfür ein Bestuhlungs- sowie ein Flucht- und Rettungswegplan mit den vorangegangenen Inhalten erstellt, genehmigt und ausgehängt werden.

Grundlage für die Erstellung ist hier die Muster-Richtlinie Fliegende Bauten ([M-FlBauR](#))

- Nr. 2.2      Rettungswege in Räumen, Tribünen und Bühnen
- Nr. 2.3      Balkone, Emporen, Galerien, Podien
- Nr. 2.4      Rampen, Treppen und Stufengänge
- Nr. 3.        Bauvorschriften für Tribünen
- Nr. 5.1      Rettungswege
- Nr. 5.6      Bestuhlung

Da die VStättVO und die FlBauR landesrechtliche Regelungen darstellen, und sich diese landesspezifisch in einigen Punkten unterscheiden, muss für die Erstellung von Bestuhlungsplänen immer die Verordnung des entsprechenden Landes herangezogen werden.



## LASERANLAGEN

[MVStättVO](#), [OStrV](#), [TROS Laserstrahlung Teil 1 - 3](#), [DGUV Vorschrift 11/12](#),  
[DGUV Information 203-036](#), [DGUV Information 203-037](#)

## § 37

**Laseranlagen**

Auf den Betrieb von Laseranlagen in den für Besucher zugänglichen Bereichen sind die arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften entsprechend anzuwenden.

ABBILDUNG 22\_AUSSZUG §37 MVSTATTVO

**Einzige Vorschrift bis 2010:** [DGUV Vorschrift 11/12](#) „Laserstrahlung“ (alt VBG 93 / BGV B2).

**Ab 2010:** wurde die „Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung“ ([OStrV](#))<sup>21</sup> als Umsetzung der EG-Richtlinie rechtlich gültig. Da die Durchführungsanweisung ([TROS Laserstrahlung](#))<sup>22</sup> zur Umsetzung der [OStrV](#) 2010 noch nicht existierte, war es gewünscht und geduldet, dass die DGUV V11/12 nicht zurückgezogen, sondern weiter angewendet werden sollte, solange sie nicht im Widerspruch zur OStrV steht.

## BEISPIEL WIDERSPRÜCHE ZWISCHEN DGUV V11/12 UND OSTRV

DGUV Vorschrift 11	OStrV
Kursbesuch zur Erlangung der Sachkunde für angehende Laserschutzbeauftragte (LSB) <b>empfohlen</b>	<b>Schreibt</b> einen erfolgreichen Kursbesuch zum Erwerb von Fachkenntnissen (Sachkunde) <b>zwingend vor</b>
<b>Anzeigepflicht</b> für Laser der Klassen 3R, 3B und 4	<b>Anzeige</b> der Lasereinrichtungen <b>nicht gefordert</b>

<sup>21</sup> Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch künstliche optische Strahlung (Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung)

<sup>22</sup> Technische Regeln zur Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung



Im Jahr 2013 wurden die [TROS Laserstrahlung](#)<sup>22</sup> veröffentlicht, welche die Bestimmungen der Verordnung [OStrV](#) konkretisiert.

#### [TROS Laserstrahlung Allgemeiner Teil](#)

erläutert und konkretisiert den Anwendungsbereich der Arbeitsschutzverordnung OStrV. Beschreibt Laserschutzbeauftragte, deren Qualifikation und Ausbildung.

#### [TROS Laserstrahlung Teil 1](#)<sup>23</sup>

Erstellung Gefährdungsbeurteilung und konkretisiert die Ansprüche an Fachkundige Personen für die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung und Unterweisung.

#### [TROS Laserstrahlung Teil 2](#)<sup>24</sup>

Vorgaben zum Messen und Berechnen von Laserstrahlung.

#### [TROS Laserstrahlung Teil 3](#)<sup>25</sup>

Es werden Maßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung der Gefährdung durch Laserstrahlung konkretisiert.

Seit 2017 haben **EINIGE** Berufsgenossenschaften die DGUV V 11/12 [zurückgezogen](#), [andere](#) nicht. Somit zeichnet sich ein uneinheitliches Bild hinsichtlich der Genehmigungslage ab. Nachfrage [Arbeitsschutzämter](#) ist zu empfehlen.

---

<sup>23</sup> Beurteilung der Gefährdung durch Laserstrahlung

<sup>24</sup> Messungen und Berechnungen von Expositionen gegenüber Laserstrahlung

<sup>25</sup> Maßnahmen zum Schutz vor Gefährdungen durch Laserstrahlung



## LASERSCHUTZBEAUFTRAGTE (LSB)

Der LSB ist nach [§ 5 OStrV](#) ab Laserklasse 3R, 3B und 4 notwendig.

Er muss eine entsprechende abgeschlossene Berufsausbildung vorweisen und einen entsprechenden Lehrgang abgeschlossen haben. Der LSB muss vom Unternehmen schriftlich bestellt werden.

- Die Anforderungen und Aufgaben werden in [5.1 TROS Allgemeiner Teil](#) konkretisiert.
- Die Kenntnisse die der LSB vorweisen muss, werde in [5.1. Abs. 6 Nr.1 -7 TROS Allgemeiner Teil](#) konkretisiert.
- [5.2. TROS Allgemeiner Teil](#) beschreibt die Inhalte des zu absolvierenden Lehrganges und dessen Prüfung.
- Der 2018 veröffentlichte [DGUV Grundsatz 303-005](#) konkretisiert zudem die Ausbildung und Anforderung an Laserschutzbeauftragte.

## LASERKLASSEN

Optische Strahlung ist jede elektromagnetische Strahlung im Wellenlängenbereich von 100nm bis 1mm<sup>26</sup>.

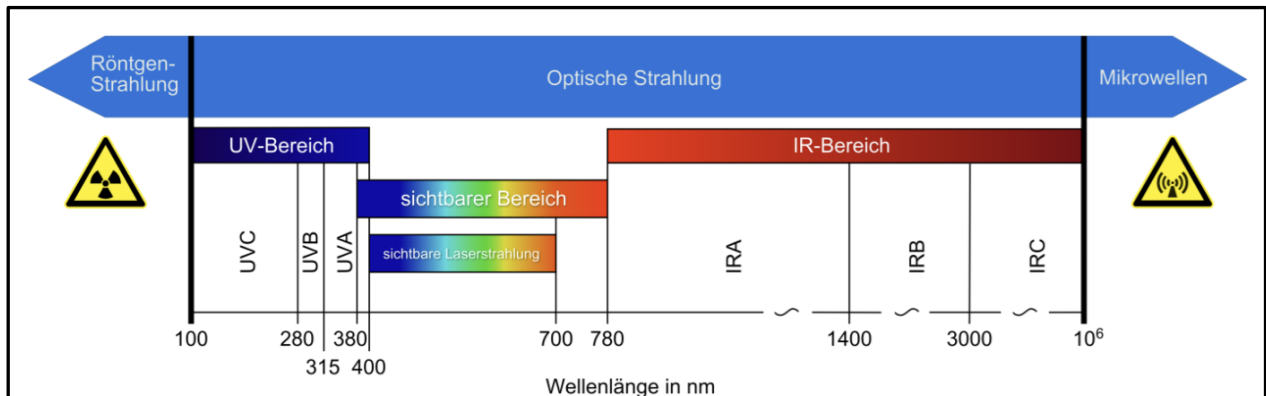


ABBILDUNG 23\_AUSZUG [TROS LASERSTRAHLUNG ALLGEMEINER TEIL NR. 4.30](#)

Die Klasse einer Laserstrahlung im Sinne der Unfallverhütung beschreibt das Gefährdungspotential.

<sup>26</sup> [§ 2 Abs. 1 OStrV](#)

Laser-klasse	Gefährdung bzw. Schädigungsmöglichkeit	Typische Leistung P (Dauerstrich-Laser)	Typische Anwendung
<b>1</b>	Unter vernünftigerweise vorhersehbaren Bedingungen sicher	P kleiner 0,4 mW	Scanner-Kasse, DVD-Player
<b>1M</b>	Bei Einsatz von optisch sammelnden Instrumenten für das Auge gefährlich (sonst wie Klasse 1)	P kleiner 0,4 mW; aber der Strahldurchmesser ist größer als 7 mm	—
<b>2</b>	Der direkte Blick in den Strahl muss vermieden werden – bei längerer Betrachtung über 0,25 s hinaus kann es zu Netzhautschäden kommen	P kleiner 1 mW	Laserpointer, Laser-Wasserwaage
<b>2M</b>	Bei Einsatz von optisch sammelnden Instrumenten für das Auge gefährlich (sonst wie Klasse 2)	P kleiner 1 mW; aber der Strahldurchmesser ist größer als 7 mm	—
<b>3A</b>	Nur bei Einsatz von optisch sammelnden Instrumenten für das Auge gefährlich	P kleiner 5 mW; aber der Strahldurchmesser ist größer als 7 mm und die Leistungsdichte ist bezogen auf den Pupillendurchmesser so groß wie beim Klasse-2-Laser	—
<b>3R</b>	Gefährlich für das Auge	P kleiner 5 mW	Show- und Projektions-Laser, Materialbearbeitungslaser
<b>3B</b>	Immer gefährlich für das Auge	P kleiner 500 mW	
<b>4</b>	Immer gefährlich für das Auge und die Haut	P größer 500 mW	

 ABBILDUNG 24\_AUSZUG [DGUV I 203-037](#)

## GENEHMIGUNG UND BETRIEB VON LASERANLAGEN

Aufgrund der aktuellen Verordnungslage empfiehlt es sich, vor dem Einsatz von Laseranlagen mit der zuständigen Behörde, dem Betreiber hinsichtlich des Vorgehens abzustimmen.



## ARBEITSZEITEN

[ArbZG](#), [JArbSchG](#), [MuSchG](#)

Die gesetzliche Arbeitszeit für erwachsene Arbeitnehmer beträgt 8 Stunden.

Die gesetzliche Arbeitszeit kann um bis zu 2 Stunden verlängert werden – der Durchschnitt darf innerhalb von 6 Wochen im Durchschnitt werktäglich 8 Stunden nicht überschreiten<sup>27</sup>.

In Ausnahmefällen kann der Arbeitgeber mehr Arbeit anordnen<sup>28</sup>. Diese müssen allerdings vorübergehend und unvorhersehbar sein. Fehlplanungen oder wirtschaftliche Gründe fallen nicht darunter.

Lange Arbeitszeiten bei Veranstaltungen sind ebenfalls kein Ausnahmefall – sie sind vorhersehbar und planbar. In diesem Fall ist im Schichtbetrieb zu arbeiten.

Das Arbeitszeitgesetz beinhaltet keine Sonderregelungen für die Veranstaltungsbranche.

Für die Gastronomie und das Sicherheitsgewerbe existieren Tarifverträge, die eine Erhöhung der Arbeitszeit bei Großveranstaltungen regelt.

Bei schwangeren Mitarbeiterinnen und Jugendlichen gelten das:

- das Mutterschutzgesetz ([MuSchG](#))  
und das
- Jugendarbeitsschutzgesetz ([JArbSchG](#))

Diese unterscheiden sich bzgl. der Arbeitszeit- und Pausenzeiten und sind zu berücksichtigen.

---

<sup>27</sup> [§ 3 ArbZG](#)

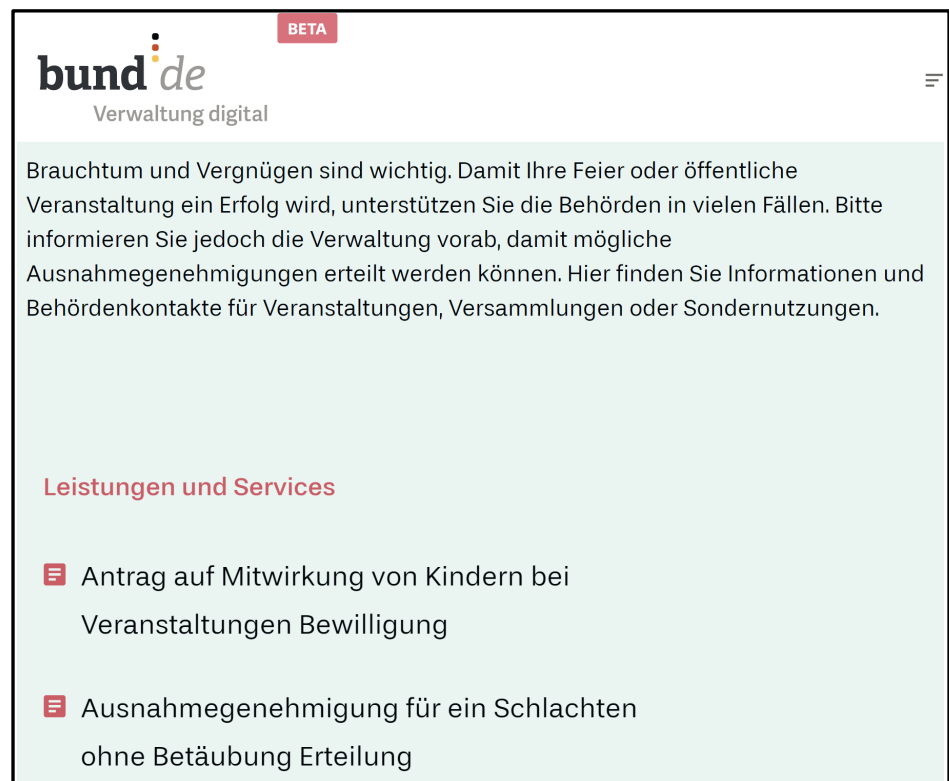
<sup>28</sup> [§ 14 ArbZG](#)



## MITWIRKEN VON KINDERN UND JUGENDLICHEN

[JArbSchG, DGUV I 215-315](#)

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat arbeitet gerade an einer länderübergreifenden Homepage, um die zuständigen Stellen leichter ortsbezogen durch Eingabe der Postleitzahl zu finden. Die [Beta-Version ist bereits online](#), am 10.01.2021 war über diese allerdings noch nichts zum Thema „Antrag auf Mitwirkung von Kindern bei Veranstaltungen Bewilligung“ zu finden. 😊

ABBILDUNG 25\_AUSZUG [BETA.BUND.DE](#) (STAND 10.01.2021)

In der [DGUV Information 215-315](#) finden sich im Abschnitt 2.5.4 „Kinder und Jugendliche“ ebenfalls Bestimmungen zur Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen.

Bei der Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen besteht eine Anzeigepflicht bei der für den sozialen Arbeitsschutz zuständigen Behörde.

„[...] Die Beschäftigung von Kindern ist gemäß [§ 5 Abs. 1 JArbSchG](#) grundsätzlich verboten.

Ausnahmen können für Kinder ab drei Jahren unter der Maßgabe der Regelungen des [§ 6 JArbSchG](#)



*bei Veranstaltungen im Kultur- und Medienbereich auf Antrag bewilligt werden. Für Kinder unter drei Jahren ist jede Form der Beschäftigung verboten. Eine Ausnahmemöglichkeit besteht bei diesem Beschäftigungsverbot nicht.“<sup>29</sup>*

*„Wer Aufsichtsbehörde ist, ergibt sich gemäß [§ 51 Abs. 1 JArbSchG](#) aus den geltenden Landesbestimmungen. In den meisten Ländern ist es das Gewerbeaufsichtsamt beziehungsweise das entsprechende Arbeitsschutzamt, in dessen Bereich der Betriebssitz des Arbeitgebers liegt.“<sup>30</sup>*

Zur Beschäftigung von Jugendlichen gibt es vom Wissenschaftlichen Dienst des Deutschen Bundestages eine Sachstand-Stellungnahme bezüglich „[Ausnahmebewilligungen nach § 6 Jugendarbeitsschutzgesetz](#)“<sup>31</sup>.

Das Schreiben mit dem Aktenzeichen WD 6 - 3000 - 010/19 fasst zusammen, nach welchen Kriterien Ausnahmebewilligungen von den zuständigen Aufsichtsbehörden erteilt werden sollten.

Der Entscheidungs- und Ermessensspielraum hinsichtlich der Auslegung liegt IMMER bei der zuständigen Behörde, bzw. und kann sowohl länderspezifisch als auch kommunal sehr unterschiedlich sein.

---

<sup>29</sup> Siehe (Ausnahmebewilligungen nach § 6 Jugendarbeitsschutzgesetz, 2019), Seite 4, Nr. 1, (Abgerufen am 10.01.2021)

<sup>30</sup> Siehe (Ausnahmebewilligungen nach § 6 Jugendarbeitsschutzgesetz, 2019), Seite 5 Nr. 2 (Abgerufen am 10.01.2021)

<sup>31</sup> Dokumentenstand: 03.04.2019



## EINSATZ VON TIEREN

[TierSchG](#), [ViehVerkV](#), [DGUV I 215-315](#)

## SCHUTZ DER TIERE

Der Einsatz von Tieren bei Veranstaltungen muss vorher bei der zuständigen Behörde angemeldet und von dieser genehmigt werden.

Neben dem Einsatz auf der Bühne müssen auch die Unterbringung und der Transport angemeldet und genehmigt werden.

Grundlage hierfür ist das Tierschutzgesetz ([TierSchG](#)) und die Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr ([ViehVerkV](#)).

Die [DGUV Information 215-315](#) konkretisiert unter Ziffer 3.6 und im Anhang 3 den Umgang mit Tieren und Schutzmaßnahmen.

## SCHUTZ DER ZUSCHAUER

Beim Einsatz von Tieren muss neben dem Schutz der Tiere auch der Schutz der Mitarbeiter und Gäste betrachtet werden.

Eine Gefährdungsbeurteilung ermittelt geeignete Schutzmaßnahmen.



## SCHUTZ DER ANWOHNER

Zum Schutz der Anwohner bei Open-Air-Veranstaltungen ist das „Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge“ ([BLMSchG](#)) zu berücksichtigen.

Das Gesetz berücksichtigt:

*„[...] Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, [...] erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.“<sup>32</sup>*

Das meint Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen.

Die Schwere der Lärmbelästigung ab von:

- von der Lautstärke der Geräusche
- von der Nutzung des Gebietes, auf das sie einwirken ([Bebauungsplan](#))
- der Art der Geräusche und der Geräuschquellen
- dem Zeitpunkt (Tageszeit)
- der Zeitdauer der Einwirkungen

Das BLMSchG unterscheidet Lärmarten, die unterschiedlich zu bewerten sind.

Fluglärm, Straßenverkehrslärm, Gewerbelärm, Freizeitlärm, etc....

Zur Konkretisierung des BLMSchG können für Veranstaltungen zwei Vorschriften zur Bewertung herangezogen werden. Die [TA-Lärm](#) und die [Freizeitlärmrichtlinie](#). D.h. man (bzw. die zuständige Stelle) muss dem Ereignis, von dem der Lärm ausgeht, einer der beiden Regelwerke zuordnen, um die jeweils gültigen Grenzwerte und Betrachtungszeiträume bestimmen zu können. Hinsichtlich

---

<sup>32</sup> [§ 3 Abs. 1 BLMSchG](#)



der zulässigen Grenzwerte sind beide nahezu identisch, beim Betrachtungszeitraum gibt es wesentliche Unterschiede.

Wesentliche Unterscheidungsmerkmale:

#### **TA-Lärm**

- Lärm der von GEWERBE ausgeht

#### **Freizeitlärmrichtlinie**

- Lärm der von FREIZEITANLAGEN (die allerdings durchaus gewerblich betrieben sein können) ausgeht.

Die Anwendbarkeit muss mit der zuständigen Behörde abgestimmt werden. Es empfiehlt sich hier von einer spezialisierten Firma beraten zu lassen.



## TA-LÄRM

Die Konkretisierung des [BLMSchG](#) geschieht durch die „Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ ([TA-Lärm](#)). Die TA-Lärm wurde als Verwaltungsvorschrift zum BImSchG<sup>33</sup> erlassen. Die zuständige Behörde<sup>34</sup> kann nach Landesrecht<sup>35</sup> anordnen, dass der Betreiber einer genehmigungs- oder nichtgenehmigungsbedürftigen Anlage, Art und Ausmaß der von der Anlage ausgehenden Emissionen sowie den Einwirkungsbereich durch einen Sachverständigen ermitteln zu lassen.<sup>36</sup>

Ziffer TA Lärm	Ausweisung	Immissionsrichtwert tags (6:00 bis 22:00 Uhr)	Immissionsrichtwert nachts (22:00 bis 6:00 Uhr)
6.1 a	Industriegebiet	70 dB(A)	70 dB(A)
6.1 b	Gewerbegebiet	65 dB(A)	50 dB(A)
6.1 c	Urbanes Gebiet	63 dB(A)	45 dB(A)
6.1 d	Mischgebiet	60 dB(A)	45 dB(A)
6.1 e	Allgemeines Wohngebiet	55 dB(A)	40 dB(A)
6.1 f	Reines Wohngebiet	50 dB(A)	35 dB(A)
6.1 g	Krankenhaus	45 dB(A)	35 dB(A)

Die TA Lärm sieht sogenannte „Seltene Ereignisse“<sup>37</sup> vor:

*„Ist [...] zu erwarten, dass in seltenen Fällen oder über eine begrenzte Zeitdauer, [...] die Immissionsrichtwerte nach den Nummern 6.1 und 6.2 auch bei Einhaltung des Standes der Technik zur Lärminderung nicht eingehalten werden können, kann eine Überschreitung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für genehmigungsbedürftige Anlagen zugelassen werden.“*

Die Immissionsrichtwerte nach den Nummern 6.1. bis 6.3. beziehen sich an Werktagen auf folgende Zeiten: tags 06:00 – 22:00 Uhr; nachts 22.00 – 06:00 Uhr.

## FREIZEITLÄRMRICHTLINIE

Die [Freizeitlärmrichtlinie](#) wurde am 06.03.2015 von der Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) veröffentlicht. Sie enthält Hinweise zur Ermittlung (Berechnung) und Beurteilung (Bewertung) der von Freizeitanlagen ausgehenden Geräusche. Die

<sup>33</sup> [§ 48 BImSchG](#)

<sup>34</sup> z.B. NRW: Bei Freizeitveranstaltungen, Volksfesten, Kirmesveranstaltungen oder Musikdarbietungen örtliches Ordnungsamt zuständig. Steht der anlagenbezogene Lärm durch technische Einrichtung, wie zum Beispiel bei Fahrgeschäften in Vergnügungsparks, Motoren oder Kühlaggregaten im Vordergrund, ist die Umweltschutzbehörde des Kreises zuständig.

<sup>35</sup> z.B. [LImSchG](#) in NRW, je nach Bundesland unterschiedlich

<sup>36</sup> [§ 26 BImSchG](#)

<sup>37</sup> Siehe Abschnitt 7.2. „Bestimmungen“; TA Lärm



Freizeitlärmrichtlinie ist nicht in allen Bundesländern formell eingeführt. Bei der Anwendung der Freizeitlärmrichtlinie ist zu beachten, dass einige Bundesländer (z.B. Berlin) ein Landesimmissionsschutzgesetz erlassen haben, das abweichende Regelungen beinhalten kann.

Die reinen Grenzwerte sind nahezu identisch zur TA-Lärm.

Allerdings sind die Betrachtungszeiträume enger und STRENGER gefasst.

An Werktagen gilt für Geräuscheinwirkungen:

- tags außerhalb der Ruhezeiten (8 bis 20 Uhr) eine Beurteilungszeit von 12 Stunden,
- tags während der Ruhezeiten (6 bis 8 Uhr und 20 bis 22 Uhr) jeweils eine Beurteilungszeit von 2 Stunden
- nachts (22 bis 6 Uhr) eine Beurteilungszeit von 1 Stunde (ungünstigste volle Stunde).

An Sonn- und Feiertagen gelten für Geräuscheinwirkungen andere Grenzwerte und andere Betrachtungszeiträume.

Wie die TA-Lärm sieht auch die Freizeitlärmrichtlinie „seltene Veranstaltungen“ vor. In derartigen Sonderfällen prüft die zuständige Behörde zunächst die Unvermeidbarkeit und Zumutbarkeit der zu erwartenden Immissionen.



## SCHUTZ DER ZUSCHAUER

Bei der Verkehrssicherungspflicht des Veranstalters ist auch der Schutz gegen Gehörschäden einzubeziehen. Es gilt die klassische Beweislastumkehr. Kommt es zu einer Schädigung muss der Veranstalter nachweisen, dass die zulässigen Emissionswerte während der Veranstaltung eingehalten wurden. Andernfalls ist er schadensersatzpflichtig. Die Messung nach DIN 15905-5<sup>38</sup> sollte **normgerecht** ausgeführt und dokumentiert werden. Die Norm bezieht sich weiterhin nur auf Schallemissionen, die von der elektroakustischen Beschallung erzeugt werden. (keine Pyrotechnik, Zuschauer). Die Norm wurde 2022 überarbeitet

- Der Grenzwert für den LAeq beträgt 99 dB(A). Der Betrachtungszeitraum beträgt jeweils 30 Minuten, welche aufgerundet werden.
- Der Grenzwert für den LCpeak beträgt 135dB(C). Maximalwert des Schalldruckpegels während der gesamten Messdauer dar.

Die DIN 15905-5 bezieht sich nur auf die Gäste einer Veranstaltung. Der Arbeitsschutz ist unabhängig davon geregelt.

Die Norm wurde 2022 überarbeitet – die dort enthaltenden Änderungen und Anpassungen sind in diesem Skript nicht NICHT berücksichtigt!  
Die obenstehenden Punkte entsprechen noch der alten Norm.

<sup>38</sup> Maßnahmen zum Vermeiden einer Gehörgefährdung des Publikums durch hohe Schallemissionen elektroakustischer Beschallungstechnik



## SCHUTZ DER MITARBEITER

- Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen ([LärmVibrationsArbSchV](#))<sup>39</sup>

Die Verordnung regelt den Schutz der Beschäftigten vor einer tatsächlichen oder möglichen Gefährdung durch Lärm und Vibrationen. Die bisher die Präventionsmaßnahmen zum Lärm am Arbeitsplatz regelnde Unfallverhütungsvorschrift (UVV) "Lärm" (BGV B3) verlor damit ihre Gültigkeit. Unter anderem wurden mit der neuen LärmVibrationsArbSchV neue Leitgrößen zur Beschreibung des Lärms am Arbeitsplatz eingeführt:

- Tageslärmmexpositionspegel  $L_{EX,8h}$ .
- Spitzenschalldruckpegel  $L_{pCpeak}$
- Absenkung der Auslösewerte für Präventionsmaßnahmen um 5 dB.

- Technische Regeln zur Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung ([TRLV](#))

Die TRLV Lärm geben den Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Arbeitshygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm wieder.

Die DIN 15905-5 aus dem Jahr 2007 basiert auf den Arbeitsschutz-Grenzwerten aus der Unfallverhütungsvorschrift „Lärm“. Diese wurde 2013 durch die LärmVibrationsArbSchV angelegt. Die darin enthaltenen Grenzwerte sind wesentlich niedriger als im Vorgänger-Dokument. Seit dem 21.03.2019 wird die DIN 15905-5 überarbeitet.

---

<sup>39</sup> Durch die Verordnung wurde die EG-Vibrationsrichtlinie (2002/44/EG) und die EG-Lärmrichtlinie (2003/10/EG) sowie das ILO-Übereinkommen Nr. 148 über Lärm und Vibrationen an Arbeitsplätzen in nationales Recht umgesetzt.



## AUSNAHMEGENEHMIGUNGEN VOM SONNTAGSFAHRVERBOT

StVO

Lkw mit einem zulässigen Gesamtgewicht von über 7,5 Tonnen und Lkw-Anhänger dürfen grundsätzlich an Sonn- und Feiertagen zwischen 00:00 und 22:00 Uhr nicht am Straßenverkehr teilnehmen ("Sonntagsfahrverbot").

Die Ausnahmegenehmigung muss schriftlich bei der zuständigen Stelle beantragt werden.

Siehe: [Behördenfinder](#)

Voraussetzung für eine Ausnahmegenehmigung ist, dass die Dringlichkeit der Fahrt belegbar ist. Wirtschaftliche oder wettbewerbliche Gründe allein reichen dafür meistens nicht aus.

Folgende Voraussetzungen müssen z.B. erfüllt sein:

- An der Fahrt während der Verbotszeit besteht ein öffentliches Interesse oder
- die Versagung der Genehmigung würde eine unbillige Härte für den Antragsteller darstellen.
- Es wird der Nachweis erbracht, dass eine Beförderung weder mit anderen Verkehrsmitteln noch außerhalb der Verbotszeit möglich ist.

Dauer ca. eine Woche ab Antragsstellung.

Rechtsgrundlage ist [§ 30 Absatz 3 StVO](#) – Sonn- und Feiertagsfahrverbot.



**BETEILIGTE UND ZUSTÄNDIGE STELLEN**

Pflichten, Abgrenzung der Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten

An Genehmigungsverfahren sind verschiedene Beteiligte und zuständige Stellen involviert. Dabei sind vor allem die nachfolgenden Akteure hinsichtlich Ihrer Aufgaben und Verantwortlichkeiten voneinander abzugrenzen. Es werden NICHT die Verantwortungen hinsichtlich der Organisationsstruktur betrachtet.

Bauaufsichtsbehörden	Seite <a href="#">53</a>
Ordnungsamt	Seite <a href="#">54</a>
Amt für Arbeitsschutz	Seite <a href="#">55</a>
Feuerwehr / Brandschutzdienststelle	Seite <a href="#">56</a>
Gesundheitsamt	Seite <a href="#">57</a>



Die Bauaufsichtsbehörden sind Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet des öffentlichen Baurechtes.

**OBERSTE BAUAUFSICHTSBEHÖRDE<sup>40</sup>** (Fachministerium)

Die oberste Bauaufsichtsbehörde erlässt beispielsweise Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie Baubestimmungen und ist für die Zulassung von neuen Baustoffen, Bauteilen und Ähnlichem zuständig.

**HÖHERE ODER OBERE BAUAUFSICHTSBEHÖRDE<sup>41</sup>** (Bezirksregierungen)

Der oberen Bauaufsichtsbehörde obliegt die Fachaufsicht gegenüber der unteren Baubehörde. Sie ist gegenüber der unteren Bauaufsichtsbehörde weisungsbefugt.

**UNTERE BAUAUFSICHTSBEHÖRDE<sup>42</sup>** (Landratsamt, kreisfreie Städte, weitere Städte gemäß Sonderregelung der Bundesländer)

Der unteren Bauaufsichtsbehörde obliegt die Überwachung, Durchführung von Baugenehmigungsverfahren, Bauzustandsüberwachung, wiederkehrende Prüfung bei Sonderbauten und die Durchsetzung von Ordnungsverfügungen.

Die Landesgesetzgeber regeln welche Verwaltungsebene bauaufsichtliche Aufgaben wahrnimmt. Somit hängt die konkrete Behördenstruktur und Aufgabenverteilung der Bauaufsicht von den jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen ab. Den dreigliedrigen Aufbau gibt es z.B. nur in vereinzelt Bundesländern<sup>43</sup>.

---

<sup>40</sup> § 57 MBO Abs. 1

<sup>41</sup> § 57 MBO Abs. 1

<sup>42</sup> § 57 MBO Abs. 1

<sup>43</sup> Z.B. Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen; In Bundesländern ohne obere Bauaufsichtsbehörde nimmt die oberste Bauaufsichtsbehörde die Aufgaben dieser Zwischenebene wahr (z.B. in Schleswig-Holstein)



Das Ordnungsamt ist als Behörde, zusammen mit der Polizei für die Gefahrenabwehr zuständig. Es kümmert sich z.B. um Falschparker, Ruhestörer, etc. Während die Polizei 24/7 erreichbar ist, hat das Ordnungsamt feste Öffnungszeiten und ist auch nur während dieser greifbar.

Die Befugnisse der Ordnungsbehörden ergeben sich aus den jeweiligen länderspezifischen Polizei- und Ordnungsgesetzen (OBG, o.ä.). Die Aufgaben und Befugnisse sind NICHT bundeseinheitlich geregelt.

Aufgaben können z.B. sein:

- Abfall auf öffentlichen Straßen
- Ausstellung von Parkausweisen (Parkraumbewirtschaftung)
- Falschparker
- Anmeldung von Veranstaltungen, sonstige Genehmigungen
- Beschwerden zu Ruhestörungen, Haus- und Nachbarschaftslärm Bußgeldbescheide
- Flyer Genehmigungen
- Hundemeldepflicht
- Jugendschutz
- Nichtraucherchutz
- Sicherheit und Ordnung in Park- und Grünanlagen
- Räum- und Streupflicht für öffentliches Straßenland/ Winterdienst
- Ruhestörung

Das Ordnungsamt kann keine Zwangsmaßnahmen ergreifen.

Dafür ist in der Regel die Polizei befugt.



Zuständig für den Arbeitsschutz sind die [jeweiligen staatlichen Behörden der Bundesländer](#).

In den Länder- und Kreisbehörden sind jeweils [unterschiedliche Ämter](#) für Ihren Einzugsbereich verantwortlich.

**Verantwortlichkeiten:**

- Prüfung von Arbeitsstätten und technischen Einrichtungen
- Überwachung des betrieblichen Arbeitsschutzes
- Arbeitsunfälle untersuchen
- Beratung im Bereich Arbeitsschutz
- Beratung bei arbeitsmedizinischen Fragen
- Unterstützung bei der menschengerechten und gesundheitsförderlichen Gestaltung der Arbeitsbedingungen
- Anordnungen treffen
- Erlaubnisse und Genehmigungen erteilen
- Ordnungswidrigkeiten ahnden



Bundesübergreifend verabschiedet der [Ausschuss Feuerwehrangelegenheiten, Katastrophenschutz und zivile Verteidigung](#)<sup>44</sup> Empfehlungen zu den Feuerwehr-Dienstvorschriften für die Bundesländer. Neben den uneinheitlichen Dienstvorschriften sind auch die [Feuerwehrgesetze](#)<sup>45</sup> welche die Organisation und Aufstellung von Feuerwehren sowie deren Aufgaben und Befugnisse zum Gegenstand haben, in jedem Bundesland unterschiedlich.

Auch die [Rettungsdienstgesetze](#) sind in jedem Bundesland unterschiedlich.

#### **BRANDSCHUTZDIENSTSTELLE** (vorbeugender Brandschutz)

- Brandschutz (baulich, technisch, organisatorisch)
- Mitwirken im Baugenehmigungsverfahren
- Beratungen bei Bauvorhaben zum baulichen und abwehrenden Brandschutz
- Brandschau

#### **FEUERWEHR** (abwehrender Brandschutz)

- Hilfeleistung bei Bränden, Unfällen, Überschwemmungen und ähnlichen Ereignissen

---

<sup>44</sup> Abgekürzt: AFKzV

<sup>45</sup> auch Brandschutzgesetz, Feuerschutzgesetz, Gesetz über den Brandschutz, oder ähnlich benannt



Schon vor der Covid19-Pandemie hatte das Gesundheitsamt Einflussbereiche auf den Veranstaltungsbetrieb. Allerdings hatte die Behörde bisher nur einen in der Wahrnehmung eher untergeordneten Stellenwert.

Die Behörde ist nicht nur Ansprechpartner zum Infektionsschutzrecht, sondern auch für die uns alltäglich begleitenden Bereiche, wie z.B.:

- Lebensmittelrecht (z.B. Catering, Mitarbeiter- und Künstlerverpflegung)
- [TrinkwasserVO](#) (z.B. Festivals, etc.)

